

Satzung der Schüler*innen-Vertretung (SV) des RBZ am Königsweg

Die Schüler*innen Vertretung des RBZ am Königsweg hat sich nach dem Beschluss der Klassensprecher*innen-Vollversammlung in der Sitzung am 06.05.2025 das folgende Statut gegeben:

§ 1 Organe

Die SV hat folgende Organe:

1. Die Klassensprecher*innen
2. Die/Der Schülersprecher*in
3. Die Klassensprecher*innen-Vollversammlung
4. Die Schüler*innen-Vollversammlung
5. Der SV-Vorstand

§ 2 Aufgaben

Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schüler*innen gegenüber der Schulleitung, den Lehrkräften, den Elternvertreter*innen und Schulaufsichtsbehörden wahrzunehmen, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und im Einzelfall eine/n Mitschüler*in bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften zu unterstützen (§ 79 Abs. 2 Nr. 1 u. 3 und Abs. 3 SchuIG), stellt sich die Schülervvertretung nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 SchuIG verschiedenen Aufgaben.

§ 3 Klassensprecherin oder Klassensprecher

1. Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Ämter sollen nach Möglichkeit mit einer weiblichen und einer männlichen Person besetzt werden. Die Wahlen finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt. In Praktikumsphasen (§ 88 Abs. 2 Satz 2 SchuIG) ist der Beginn des Unterrichts für die jeweilige Gruppe maßgebend.
2. Soweit Klassen nicht bestehen, wählen die Schüler*innen einer Jahrgangsstufe gemäß § 81 Abs. 2 Satz 3 SchuIG für je 15 Schüler*innen eine Vertreterin oder einen Vertreter (Jahrgangsvvertreterinnen und Jahrgangsvvertreter) für die Klassensprecher*innen-Vollversammlung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

3. Die Wahl zur Klassensprecherin oder zum Klassensprecher findet unter der Leitung der Klassenlehrkraft statt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.

§ 4 Aufgaben der Klassensprecherin oder des Klassensprechers

1. Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher vertritt die Anliegen ihrer oder seiner Mitschüler*innen vor den Lehrkräften der Klasse und in den Gremien der SV.

2. Die Klassensprecher*innen und ihre jeweiligen Vertreter*innen sind verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecher*innen-Vollversammlung teilzunehmen. Sie haben ihre Klasse oder ihren Jahrgang über die Arbeit und die Beschlüsse der Klassensprecher*innen-Vollversammlung zu unterrichten.

3. Die Klassensprecher*innen und ihre jeweiligen Vertreter*innen können Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen die Klasse oder den Jahrgang betreffenden Fragen an die Klassenlehrkraft und die sie unterrichtenden Lehrkräfte herantragen. Sie können die Schülersprecherin oder den Schülersprecher, den SV-Vorstand, die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die Verbindungslehrkräfte kontaktieren.

4. Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und ihre jeweiligen Vertreter*in nimmt an der Klassenkonferenz teil, soweit diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz oder bei Prüfungen tätig wird oder sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers trifft.

§ 5 Klassensprecher*innen-Vollversammlung

1. Die Klassensprecher*innen-Vollversammlung ist das oberste Organ der SV der Schule.

2. Alle gewählten Klassensprecher*innen sowie ihr*e oder sein*e Stellvertreter*in aus allen an der Schule existierenden Klassen, sind dazu berechtigt und angehalten, an der Klassensprecher*innen-Vollversammlung teilzunehmen und sind wahlberechtigt.

3. Zur Wahl darf sich jede*r Interessierte*r stellen, die/der persönlich anwesend oder seine/ ihre Wahlbekundung schriftlich oder per Mail an den Vorstand abgibt.

4. Es ist möglich, eine Versammlung mit einer Teilgruppe der Klassensprecher*innen, zum Beispiel Schultag, einzuberufen.

5. Die Klassensprecher*innen-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder*innen geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder*innen anwesend ist. Ist

eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Klassensprecher*innen-Vollversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Klassensprecher*innen-Vollversammlung als beschlussfähig.

6. Die oder der Vorsitzende der Klassensprecher*innen-Vollversammlung ist verpflichtet, die Sitzungen der Klassensprecher*innen-Vollversammlung so zu legen, dass der Rahmen der Unterrichtsbefreiung nach § 84 Abs. 9 (10) SchulIG eingehalten wird.

7. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Klassensprecher*innen-Vollversammlung wird vom Vorstand gestellt und leitet die Sitzung. Er oder sie darf sich für Verwaltungszwecke (Redner*innenliste, ...) der Sitzungsleitung und der Wahlen jeweils eine Person als Unterstützung vor der Sitzung holen. Zusammen stellen sie das Präsidium.

8. Über die Sitzung ist nach §21 Abs. 2 Protokoll zu führen.

§ 6 Aufgaben der Klassensprecher*innen- Vollversammlung

1. Es findet mindestens eine Klassensprecher*innen-Vollversammlung im Schuljahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Diese sollte spätestens 10 Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden.

2. Die Klassensprecher*innen-Vollversammlung entscheidet über alle wichtigen Fragen der SV. Die folgenden Angelegenheiten werden behandelt:

1) Die Beschlussfassung über

1.1. die Einführung und Änderung der Satzung und Geschäftsordnung, insbesondere bei Änderungen der selbstgestellten Aufgaben,

1.2. die Beratung einzelner Gegenstände, die auf der Tagesordnung der pädagogischen Konferenz stehen,

1.3. die Beteiligung an der Landesschüler*innen-Vertretung, der Kreisschüler*innen-Vertretung und der Pädagogischen Konferenz,

1.4. die Einladung von Gästen, Gastsprecher*innen oder Diskussionspartner*innen zu den Sitzungen (§ 99 Abs. 1 i.V.m. § 84 Abs. 7 und § 87 Abs. 2 SchulIG);

2) Die Wahl

2.1.1. eines Vorstandes; dieser umfasst höchstens sieben Mitglieder; im Vorstand sollen nach Möglichkeit weibliche und männliche Personen vertreten sein; wählbar sind die anwesenden Personen (bei schriftlicher Wahlbekundung ist auch eine Wahl bei Abwesenheit möglich)

2.1.2. der weiteren Vertreter*innen der Schüler*innen in der Pädagogische Konferenz (12 Hauptamtliche und 12 Vertreter),

2.1.3. von zwei Delegierten, für das Landesschüler*innen-Parlament sowie 2 Vertreter*innen

2.1.4. von drei Delegierten für das Kreisschüler*innen-Parlament sowie 3 Vertreter*innen

2.1.5. Von jeweils einem/einer Bildungsgangsprecher*in pro Bildungsgang (BG, BSP, FS, BFP, BSPE, FSP, AVSH, DaZ, FH), die die Möglichkeit hat, bei den Konferenzen teilzunehmen und einmal im Halbjahr und nach Bedarf mit der Abteilungsleitung sprechen soll. Er/sie nimmt an Fachkonferenzen mit beratender Stimme teil, soweit der Gegenstand der Beratung dieses nicht ausschließt.

2.1.6. der Verbindungslehrkraft (und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters),

§ 7 Schüler*innen-Vollversammlung

Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher hat die Möglichkeit eine Schüler*innen-Vollversammlung einzuberufen.

1. Der Sitzungsverlauf muss mindestens 14 Tage vorher per Mail jedem zugeschickt werden.
2. Die Sitzungsleitung übernimmt ein*e Vertreter*in des Vorstandes. Zur Unterstützung, angelehnt an §5 Abs. 7, darf er oder sie sich Unterstützung holen.
3. Über die Sitzung ist, angelehnt an §21 Abs. 2, Protokoll zu führen. Der Protokollant oder die Protokollantin wird vom Vorstand bestimmt.

§ 8 Schülersprecherin oder Schülersprecher

1. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden im Verfahren nach Absatz 2 frühestens vier und spätestens zehn Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr gewählt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen

nach Möglichkeit aus anderen Bildungsgängen als die Schülersprecherin oder der Schülersprecher stammen.

2. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sowie sein/ihr Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin wird von der Klassensprecher*innen-Vollversammlung gewählt. Zur Wahl stehen nur Mitglieder des Vorstandes.

§ 9 Aufgaben der Schülersprecherin oder des Schülersprechers

1. Die/der Schülersprecher*in führt die Beschlüsse der Klassensprecher*innen-Vollversammlung durch. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der SV gegenüber der Klassensprecher*innen-Vollversammlung verantwortlich.

2. Die/der Schülersprecher*in hat ständige Verbindung zu ihrer*m oder seiner*m Stellvertreter*in zu halten und diese*n laufend über die Amtsführung zu unterrichten. Die/der Schülersprecher*in ist verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecher*innen-Vollversammlung teilzunehmen. Diese Verpflichtung fällt im Falle von Krankheit auf die Stellvertretung. Sollte diese auch erkranken, so ist es die Aufgabe des Vorstandes ein stellvertretendes Mitglied aus ihren Reihen zu ernennen, das die Vertretung übernimmt.

§ 10 Verbindungslehrkräfte

1. Zwei Verbindungslehrkräfte werden von der Klassensprecher*innen-Vollversammlung zu Beginn des Schuljahres für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

2. Die Verbindungslehrkräfte nehmen an den Sitzungen der Klassensprecher*innen-Vollversammlung mit beratender Stimme teil. Sie nehmen auf Einladung bei den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie beraten die/den Schülersprecher*in und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§11 SV-Vorstand

1. Der Vorstand ist das Wirksamkeitsgremium der SV an der Schule.

2. Der Vorstand trifft sich wöchentlich (bspw. in einer Mittagspause im Café des Rondeels).

3. Für Sitzungen des Vorstandes ist keine formgerechte Einladung nötig und die Tagesordnung muss nicht vorher festgelegt werden.

4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Diese werden im SV-Ordner (aktuell in IServ) gespeichert und müssen bei Nachfrage den Klassensprecher*innen zur Verfügung gestellt werden.

5. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird in der ersten Sitzung des Vorstandes besprochen und verteilt und ist im Laufe des Schuljahres durch den Vorstand veränderbar.

6. Der Vorstand ist durch die Klassensprecher*innen-Vollversammlung legitimiert in ihrer Arbeit und leistet verpflichtend bei der nächsten Klassensprecher*innen-Vollversammlung Rechenschaft.

7. Bis ein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der alte Vorstand in seiner Funktion kommissarisch bestehen und aktiv.

8. Der Vorstand lädt zur Klassensprecher*innen-Vollversammlung ein.

§ 12 Veranstaltungen der SV

1. Veranstaltungen der SV finden möglichst in der Schule statt. Über Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit ist die/der Schulleiter*in zu benachrichtigen. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur stattfinden, wenn die/der Schulleiter*in zustimmt und diese Veranstaltungen zu Schulveranstaltungen erklärt.

2. Die Veranstaltungen der SV sind für alle Schüler*innen der Schule zugänglich.

§13 Vertreter*innen Klausel

1. Der Vorstand der SV darf für alle Gremien für die Schüler*innen delegiert und/oder legitimiert sind, im Falle, dass nicht alle möglichen Plätze besetzt sein können, Vertreter*innen aus dem Vorstand bestimmen, die stellvertretend parlamentarisch teilnehmen dürfen, sodass nach Möglichkeit alle Plätze besetzt werden können.

2. Der/Die parlamentarische Vertreter*in oder die Parlamentarischen Vertretern*innen hat/haben dieselben Rechte und Pflichten wie der/die gewählte Abgeordnete oder die gewählten Abgeordneten.

3. Über die Wahl und Teilnahme von Vertreter*innen ist in der nächsten Klassensprecher*innen-Vollversammlung Rechenschaft zugeben.

§ 14 Sitzungsordnung

1. Einladung und Tagesordnung

1.1. Die Sitzungen der SV werden von der/dem Vorsitzenden mit einer angemessenen Frist einberufen. Die Einladung erfolgt analog oder digital und enthält die Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn eingereicht werden.

2. Verlauf der Sitzung

2.1. Die Sitzungen werden von der Sitzungsleitung (Präsidium) geleitet. Diese sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der Redezeiten.

2.2. Grundsätzlich gilt eine Redezeit von 5 Minuten, ausgenommen sind Moderation, Erklärungen oder Aufklärungen von Seiten der Sitzungsleitung.

2.3. Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu Wort zu melden und Beiträge zu leisten.

2.4. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein geheimes Verfahren beantragt wird.

3. Verhaltensregeln

3.1. Alle Mitglieder haben sich respektvoll und sachlich zu äußern. Persönliche Angriffe, Beleidigungen oder diskriminierende Äußerungen sind untersagt.

3.2. Störungen der Sitzung sind zu unterlassen. Wer sich mehrfach störend verhält oder die Ordnung erheblich verletzt, kann ermahnt und bei wiederholtem Verstoß durch Mehrheitsbeschluss von der Sitzung ausgeschlossen werden.

4. Sanktionen bei Verstößen

4.1. Bei geringfügigen Verstößen erteilt die Sitzungsleitung eine Ermahnung.

4.2. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann die betreffende Person durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus der Sitzung ausgeschlossen werden.

4.3. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholtem Fehlverhalten kann die SV mit einfacher Mehrheit eine befristete Suspendierung von Sitzungen beschließen.

5. Protokollführung

5.1. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das die wichtigsten Diskussionspunkte, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthält.

5.2. Das Protokoll wird von der protokollführenden Person erstellt und von der Sitzungsleitung freigegeben.

§ 15 Anträge und Abstimmungen

1. Allgemeine Anträge

1.1. Jede*r Schüler*in hat das Recht, Anträge zu stellen.

1.2. Anträge müssen schriftlich oder digital bei dem Vorstand eingereicht werden. Spontane Anträge können zugelassen werden, wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

1.3. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihrer Einreichung behandelt, es sei denn, die Sitzungsleitung schlägt eine andere Reihenfolge vor und diese wird durch Mehrheitsbeschluss bestätigt.

2. Änderungsanträge

2.1. Änderungsanträge dienen dazu, einen bereits vorliegenden Antrag zu modifizieren, ohne dessen Grundsatz zu verändern.

2.2. Änderungsanträge können jederzeit während der Diskussion über den Hauptantrag gestellt werden.

2.3. Über Änderungsanträge wird abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Wird ein Änderungsantrag angenommen, ersetzt er den ursprünglichen Antrag oder Teile davon.

3. Ersetzungsanträge

3.1. Ein Ersetzungsantrag dient dazu, einen bestehenden Antrag vollständig durch eine neue Version zu ersetzen.

3.2. Über einen Ersetzungsantrag wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.

3.3. Wird der Ersetzungsantrag angenommen, entfällt die Abstimmung über den ursprünglichen Antrag.

4. Dringlichkeitsanträge

4.1. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, aber aufgrund ihrer Bedeutung oder Aktualität sofort behandelt werden müssen.

4.2. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags entscheidet die Klassensprecher*innen-Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.

4.3. Ist ein Dringlichkeitsantrag zugelassen, wird er direkt behandelt.

5. Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungsanträge

5.1. Anträge, die Elemente der Satzung oder Geschäftsordnung ändern, sind zuerst zu besprechen.

5.2. Für Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen ist eine Begründung und Aussprache erforderlich.

5.3. Um eine Satzungs- und Geschäftsordnungsänderung zu beschließen, wird eine Zwei-Drittel Mehrheit der Klassensprecher*innen-Vollversammlung benötigt.

5.4. Die weitere Sitzung ist mit der neuen Satzung fortzuführen.

6. Geschäftsordnungsanträge

6.1. Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt werden und überspringen die Redner*innen-Liste. Der laufende Redebeitrag wird nicht unterbrochen.

6.2. Gegen einen Geschäftsordnungsantrag kann Gegenrede gehalten werden, inhaltlicher oder formeller Natur.

6.3. Gibt es keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

6.4. Gibt es Gegenrede, wird abgestimmt nach §15 Abs. 7.

7. Abstimmungsverfahren

7.1. Abstimmungen für Anträge erfolgen offen per Handzeichen, sofern nicht ein geheimes Verfahren beantragt wird.

7.2. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

7.3. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7.4. Änderungs- und Ersetzungsanträge werden vor dem Hauptantrag abgestimmt.

§ 16 Wahlverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Wahlen innerhalb der SV erfolgen demokratisch und geheim, sofern nichts anderes beschlossen wird.

1.2. Jedes stimmberechtigte Mitglied (Klassensprecher*innen und Vertreter*innen) hat eine Stimme für jedes zur Wahl stehende Amt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

2. Wahl der SV-Ämter

2.1. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.

2.2. Erreicht im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit den meisten Stimmen statt.

2.3. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Wahl von Delegierten oder Ausschussmitgliedern

3.1. Bei der Wahl von Delegierten oder Ausschussmitgliedern wird geheim abgestimmt, sofern keine offene Wahl beantragt wird.

3.2. Die Kandidierenden mit den meisten Stimmen sind gewählt.

4. Abwahl und Neuwahl

4.1. Ein Mitglied der SV kann durch ein Misstrauensvotum abgewählt werden. Hierzu ist ein Antrag erforderlich.

4.2. Die Abwahl erfolgt durch eine geheime Abstimmung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Klassensprecher*innen-Vollversammlung.

4.3. Nach einer erfolgreichen Abwahl erfolgt eine Neuwahl für das Amt in der gleichen Sitzung oder in der darauffolgenden Sitzung.

5. Wahlleitung

5.1. Die Wahl wird von einer neutralen Wahlleitung durchgeführt, die nicht selbst zur Wahl steht.

5.2. Die Wahlleitung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Wenn es keine Gegenvorschläge gibt, gilt der Vorschlag als angenommen.

5.3. Bei einem Gegenvorschlag wird, stellvertretend durch das Präsidium, eine Wahl durchgeführt.

5.4. Die Wahlleitung stellt das ordnungsgemäße Verfahren sicher, zählt die Stimmen aus und gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 17 Mitteilungen

1. Der Vorstand unterrichtet mindestens einmal pro Jahr per E-mail über ihre Arbeit. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitteilung (§ 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 SchulG, insbesondere § 4 Abs. 10 SchulG und § 29 Abs. 2 und 5) eingehalten werden.

§ 18 Finanzierung

1. Der Vorstand kann freiwillige Beiträge der Schülerinnen und Schüler entgegennehmen und intern verwalten. Der Vorstand darf Spenden nur annehmen, wenn diese nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem § 79 SchulG widersprechen.

2. Die Geldmittel des Vorstandes werden nur für Zwecke des Vorstandes und der Schülerschaft verwendet.

3. Jegliche Entscheidungen über die Verwendung der finanziellen Mittel und Spenden werden im Vorstand besprochen und abgestimmt. Für finanzielle Mittel wird die Zustimmung der Mehrheit des anwesenden Vorstandes benötigt.

4. Über die Verwendung der finanziellen Mittel und Spenden ist vom Vorstand in der Klassensprecher*innen-Vollversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 19 Kassenführung

1. Die/der Schülersprecher*in oder eine nach §9 Abs.4 Vertretende Person ist verpflichtet, der Klassensprecher*innen-Vollversammlung einen Kassenbericht auf der Klassensprecher*innen-Vollversammlung vorzulegen.

§ 20 Abwahl und Rücktritt

1. Eine Gewählte oder Delegierte Person aus allen Gremien und in allen Positionen kann durch die Schüler*innen Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abgewählt werden.

2. Dies gilt auch für die Verbindungslehrkräfte.

3. Rücktrittswünsche sind dem Vorstand schriftlich oder per Mail vorzulegen. Der Rücktritt ist ab der Vorlage gültig und wird auf der nächsten Klassensprecher*innen-Vollversammlung bestätigt und es wird neugewählt.

§ 21 Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Gremien der SV ist von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

2. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

2.1. die Bezeichnung des Gremiums,

2.2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,

2.3. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,

2.4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,

2.5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und

2.6. das Ergebnis der Wahlen.

3. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer*in zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums.

Glossar:

Bildungsgänge:

- BG= berufliches Gymnasium
- BSP = Berufsfachschule Fachrichtung Sozialpädagogik
- BSPE =
- FS= Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik
- FSB =
- BFP= Berufsfachschule Fachrichtung Pädagogik
- AVSH= Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein
- DaZ= Deutsch als Zweitsprache
- FH= Fachschule Fachrichtung Heilpädagogik

Finanzielle Mittel = Aktuell ein Budget von 1000€. Beantragung der Mittel in Absprache mit Verbindungslehrkräften.

LSP = Landesschüler*innen Parlament

KSP = Kreisschüler*innen Parlament

LSV BS SH = Landesschülervertretung der Berufsschulen Schleswig-Holstein